

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe in Dresden
Vom 11. Mai 2000**

Es wird verordnet aufgrund

1. § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),
2. §§ 100 Abs. 1 und 130 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Vorschriften des Sächsischen Landesrechts vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398):

§ 1

Gegenstand und Ziele der Verordnung

- (1) Für die Elbe im Stadtgebiet von Dresden wird die in § 2 näher beschriebene Fläche als Überschwemmungsgebiet im Sinne § 32 Abs. 1 WHG festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren durch:
 1. den Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
 2. die Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
 3. den Erhalt oder die Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
 4. Regelungen zum schadlosen Hochwasserabfluss.

§ 2

Begriffsbestimmung und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang der Bundeswasserstraße Elbe im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden von Elb-km 39,80 bis 70,25.
- (2) Das Oberschwemmungsgebiet hat eine Größe von ca. 1557 ha und beinhaltet Hochwasserabflussgebiet und Retentionsgebiet.
- (3) Das Hochwasserabflussgebiet ist der Bereich, der von der Hochwasserwelle eines 100-jährlichen Hochwassereignisses (Durchflussmenge am Pegel Dresden = 4345 m³/s) strömungswirksam durchflossen wird. Das Retentionsgebiet ist der Bereich, der für den zeitlich verzögerten Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers in Anspruch genommen wird. Das Gebiet schließt sich an das Hochwasserabflussgebiet an.
- (4) Die Flutrinne Großes Ostragehege und die Kaditzer Flutrinne sind Bestandteil des Hochwasserabflussgebietes.
- (5) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) und 69 Karten im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) eingetragen. Das Überschwemmungsgebiet liegt innerhalb dieser Grenzen und ist in den Karten farblich

hervorgehoben. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Darstellungen in den Einzelkarten und hierbei die Linienaußenkante.

(6) Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 3 aufgeführten Flurstücke und Flurstücksteile zwischen der wasserseitig begrenzenden Uferlinie der Elbe und der landseitigen Begrenzung des Überschwemmungsgebietes sowie Flurstücke und Flurstücksteile der Elbinsel, des Elbaltarmes, der Flutrinne Großes Ostragehege und der Kaditzer Flutrinne.

(7) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzten Grenzen nicht.

(8) Die Rechtsverordnung mit den Anlagen ist für jedermann zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten in der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Umweltschutz, untere Wasserbehörde, Grunaer Straße 2, 01067 Dresden niedergelegt.

§ 3

Gebote

- (1) Folgende Abflusshindernisse sind zu beseitigen:

Hindernis: Eissporthalle und andere Gebäude innerhalb der Flutrinne

Gemarkung: Friedrichstadt

Flurstücks-Nr.: 405/6

Termin zur Umsetzung: im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes 77

- (2) Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Maßnahme: Renaturierung der Elblache I, Pferdeloch"

Gemarkung: Zschieren

Flurstücks-Nr.: 230

Termin zur Umsetzung: 5 Jahre nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung oder spätestens mit Baubeginn Friedrich-Press-Straße in der Gemarkung Loschwitz als Bestandteil des Bebauungsplanes 141 Dresden-Loschwitz Nr. 2, Elbhang

- (3) Folgende Nutzungen sind zu ändern:

1. Maßnahme: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland mit extensiver Nutzung

Gemarkung: Friedrichstadt

Flurstücks-Nr.: 423

Termin zur Umsetzung: gemäß Maßnahmenplan, jedoch spätestens zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung

2. Maßnahme: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland mit extensiver Nutzung

Gemarkung: Friedrichstadt

Flurstücks-Nr.: 428

Termin zur Umsetzung: gemäß Maßnahmenplan, jedoch spätestens zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung

(4) Bei Hochwassergefahr (ab Alarmstufe 1) sind im Überschwemmungsgebiet abgelagerte oder aufgefundene Gegenstände, die den Hochwasserabfluss behindern können oder im

Falle des Abschwimmens oder Abtreibens bei Hochwasser eine allgemeine Gefahrenquelle darstellen können, unverzüglich zu beseitigen.

(5) Durch die zuständige Wasserbehörde können zum Schutz vor Hochwassergefahren im Überschwemmungsgebiet im Einzelfall auch angeordnet werden:

1. die Beseitigung von Hindernissen,
2. die Nutzungsänderung von Grundstücken,
3. Maßnahmen zur Verhütung von Aufflandungen und Abschwemmungen.

§ 4

Verbote

(1) Im Oberschwemmungsgebiet sind, unbeschadet anderer rechtlicher Regelungen, folgende Handlungen untersagt:

1. Aufhöhungen und Abgrabungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflussgebiet und Retentionsgebiet, wenn sie in Letzterem 100 m² überschreiten.

2. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen.

3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.

4. Die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern kann.

5. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

6. Das Neuanlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen im Hochwasserabflussgebiet, Zulässig sind Pflanzungen, die in durch die zuständige Wasserbehörde bestätigten Pflege- und Entwicklungsplänen zu bestehenden Landschaftsschutzgebieten festgelegt sind und das Neuanlegen von zusammenhängenden Baum- oder Strauchpflanzungen von einer Fläche mit weniger als 100 m² im Retentionsgebiet.

7. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch. Die untere Wasserbehörde kann einer geplanten Ausweisung zustimmen, wenn durch die Bebauung der Hochwasserabfluss und die Rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bewohner und Sachwerte durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Für die zum Zeitpunkt, des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsverordnung begonnenen Verfahren zur Ausweisung von Baugebieten gemäß Anlage 4 wird die Zustimmung der unteren Wasserbehörde erteilt, wenn im jeweiligen Verfahren der Nachweis erbracht wird, dass durch die Bebauung der Hochwasserabfluss und die Rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bewohner und Sachwerte durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Geeignete Maßnahmen könne u. a. durch Festsetzungen nach Baugesetzbuch, nach

Regelungen abschließend geregelt werden.

(2) Im Einzelfall kann auf Antrag die Befreiung von den Verbots in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 erteilt werden, sofern die Ziele dieser Verordnung und des § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 WHG nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und wenn überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern.

(3) Von den Verbots unberührt bleiben:

1. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Gewässern und in Landschaftsschutzgebieten,
2. der Betrieb und die Instandhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Leitungssysteme,
3. sonstige, zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsverordnung bestehende rechtskräftige Planungen, rechtmäßigweise ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Straßen und Wege sowie die rechtmäßigweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung. Bei Hochwassergefahr sind Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu unterlassen, für begonnene Maßnahmen sind Vorkehrungen zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses zu treffen.

(4) Führt ein Verbot gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 3 Abs. 5 zu einem besonderen wirtschaftlichen Nachteil für den Betroffenen, so ist eine Entschädigung zu leisten.

§5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 21 und 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Gebote in § 3 oder
2. gegen die Verbote in § 4 Abs. 1, ohne dass eine Befreiung nach § 4 Abs. 2 erteilt wurde, oder gegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 200 000 DM geahndet werden.

§ 6

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Frühere einschlägige Beschlüsse, Verordnungen oder direkt Recht setzende Verfügungen zu Hochwassergebieten der Elbe im Stadtgebiet von Dresden werden aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 11. Mai 2000

gez. Dr. Herbert Wagner

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden